Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Herr RA H.P. Lindner
Florianstrasse 1
68623 Lampertheim

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039
FAX +49(0)611 55-45142
BEARBEITET VON Zellmer, Frank
E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-309A**
DATUM **13.01.2014**

BETREFF **Waffengesetz**
hier: Übersendung eines Feststellungsbescheides zu Waffe VZ58 Kal. .223 Rem.

BEZUG Ihr Antrag vom 18.09.2013

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Lindner,

anliegend übersende ich Ihnen den o.a. Feststellungsbescheid mit der Bitte, diesen Ihrem Mandanten auszuhändigen.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüssen

Zellmer

Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 39
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Zellmer, Frank
E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-309A**
DATUM **13.01.2014**

Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Strasse 4
47829 Krefeld

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

BEZUG Ihr Antrag vom 18.09.2013 für die Einstufung des Schusswaffenmodells "CSA VZ 58 Sporter .223 Rem."

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von Ihnen vorgelegten Musterwaffe:

Selbstladegewehr Modell „CSA VZ 58 Sporter .223 Rem.",

Kaliber:	.223 Rem.,
Schäftung:	verstellbare Schulterstütze (M4-Schubschaft),
Gesamtlänge der Waffe:	90,3 cm bei eingeschobener Schulterstütze, 99,8 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	42,4 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung), 4R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	52,8 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Schwenkriegelverschluss, angetrieben durch Gasgestänge,
Magazinart:	Wechselmagazin für 30 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Kennzeichnung der Waffe:	siehe Fotos
CIP-Beschusszeichen:	ja (Tschechien),
Hersteller:	Czech Small Arms s.r.o., Tschechien

Abbildung 1: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem. Ansicht linke Seite

Abbildung 2: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem. zerlegt in Hauptbaugruppen

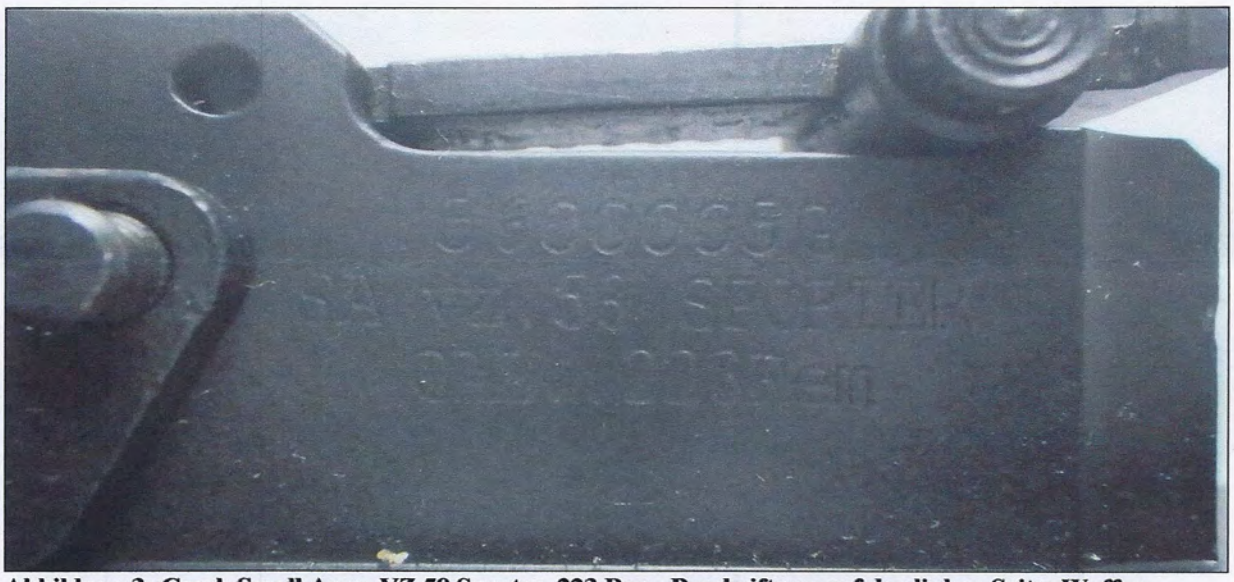

Abbildung 3: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem. Beschriftung auf der linken Seite: Waffennummer, Typenbezeichnung und Kaliberangabe

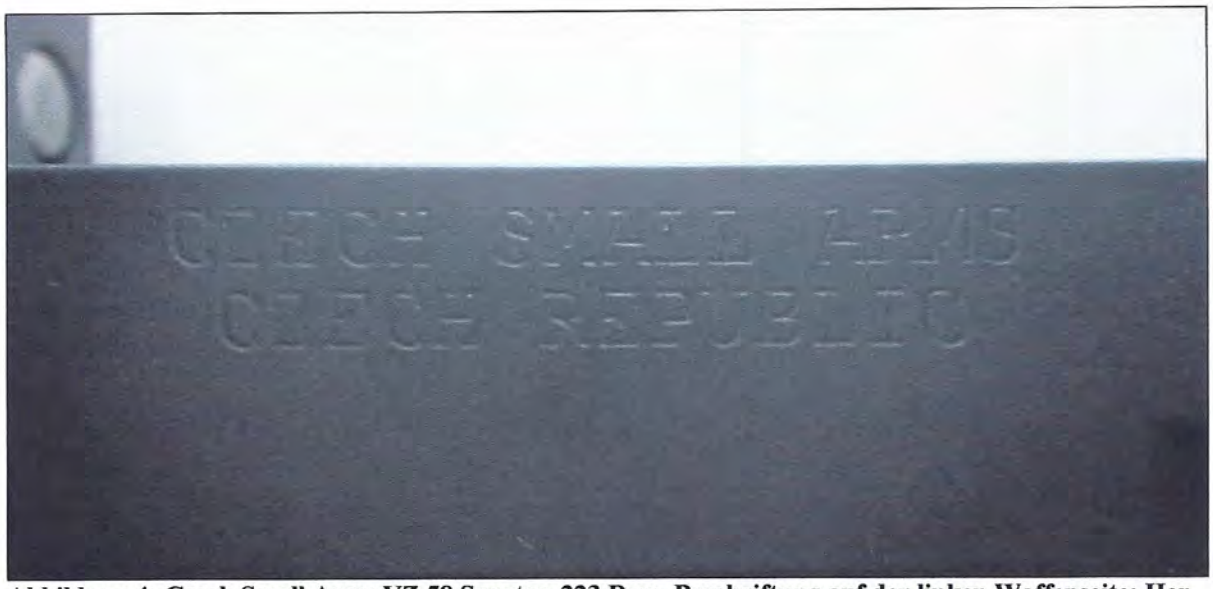

Abbildung 4: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem. Beschriftung auf der linken Waffenseite: Hersteller und Herstellerland

Sie, die Firma Waffen Schumacher GmbH, Krefeld, beabsichtigen, das o. a. **Selbstladegewehr „VZ 58 Sporter.223 Rem."**

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Schulterstützen (Festschulterstütze oder Schubschulterstütze Typ M4) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Vorderschaft - Handschutz-Varianten zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Neben der hier vorgelegten Waffe soll die nachfolgende Version mit Festschulterstütze angeboten werden:

Abbildung 5: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem.

Bei dieser Version beträgt die Gesamtlänge 87,5 cm. Die übrigen relevanten Maße entsprechen der Version mit Schubschaft.

Bei der halbautomatischen Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." handelt es sich um eine zivile Neufertigung.

Das Modell „VZ 58 Sporter .223 Rem." orientiert sich technisch hinsichtlich seiner Beschaffenheit an der vollautomatischen Schusswaffe „Ceska 58P", die für den technischen Vergleich als Referenzwaffe verwendet wurde.

Abbildung 6: Czech Small Arms VZ 58 Sporter .223 Rem. (oben), Ceska 58P (unten) im Vergleich

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen festgestellt:

Lauf

Bei dem Lauf für das Modell „VZ 58 Sporter .223 Rem." handelt es sich um eine Neufertigung aus Stahl mit 4 Zügen und Feldern und Rechtsdrall (4R). Der Lauf ist mit dem Gehäuse fest verbunden. Ein Austausch der Läufe zwischen Musterwaffe und Referenzwaffe ist daher nicht möglich.

Verschluss

Bei der vorgelegten Musterwaffe ist der Verschluss eine Neufertigung. Am Verschlussträger wurde eine Platte angeschweißt, die jedoch augenscheinlich keine Funktion erfüllt, da der Verschlussträger sich in Verbindung mit dem Verschlusskopf der Referenzwaffe in der Referenzwaffe einbauen lässt. Der Verschlusskopf der Musterwaffe ist 2 mm länger als der Verschlusskopf der Referenzwaffe und am hinteren Ende abgeschrägt. Die Ausnehmung für den Dauerfeuerhebel ist zudem ca. 3 mm kürzer.
Der Verschlusskopf der Musterwaffe lässt sich in die Referenzwaffe einbauen, ist aber etwas größer, sodass er sich nicht nach vorne bewegen lässt. Der Verschluss der Referenzwaffe (Verschlussträger und –kopf) lässt sich in die vorgelegte Waffe einbauen und funktioniert einwandfrei. Dieser schießt dann nur Einzelfeuer, da die Abzugeinrichtung nicht über die erforderlichen Teile für eine vollautomatische Funktion verfügt (s.u.).

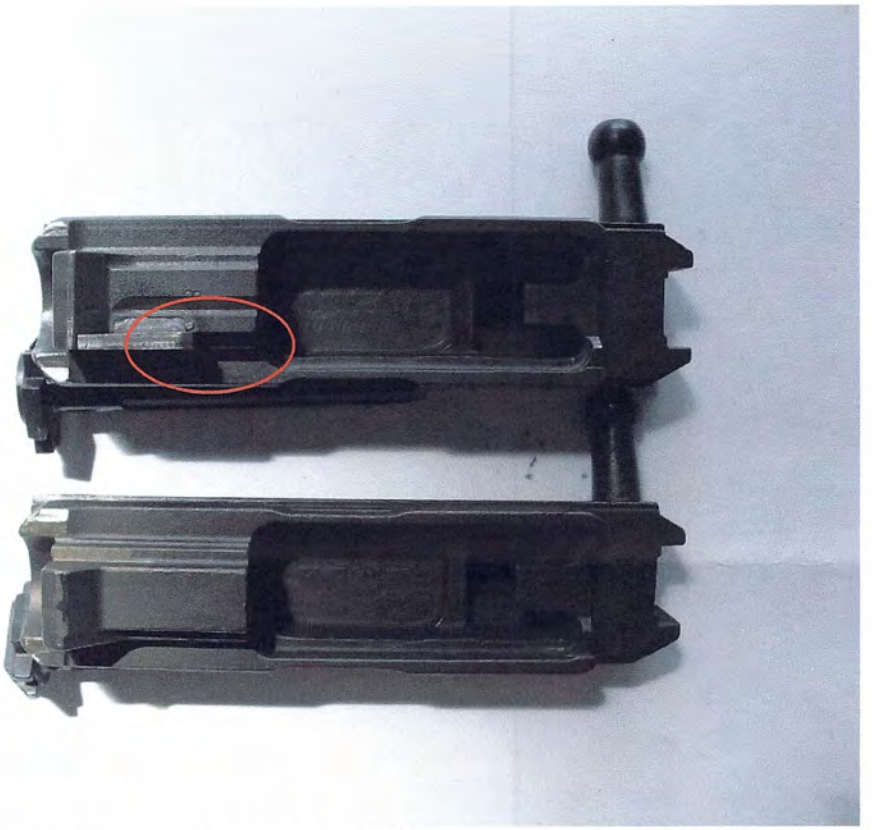

Abbildung 7: Geänderter Verschlussträger (oben) und Verschlussträger der Referenzwaffe.

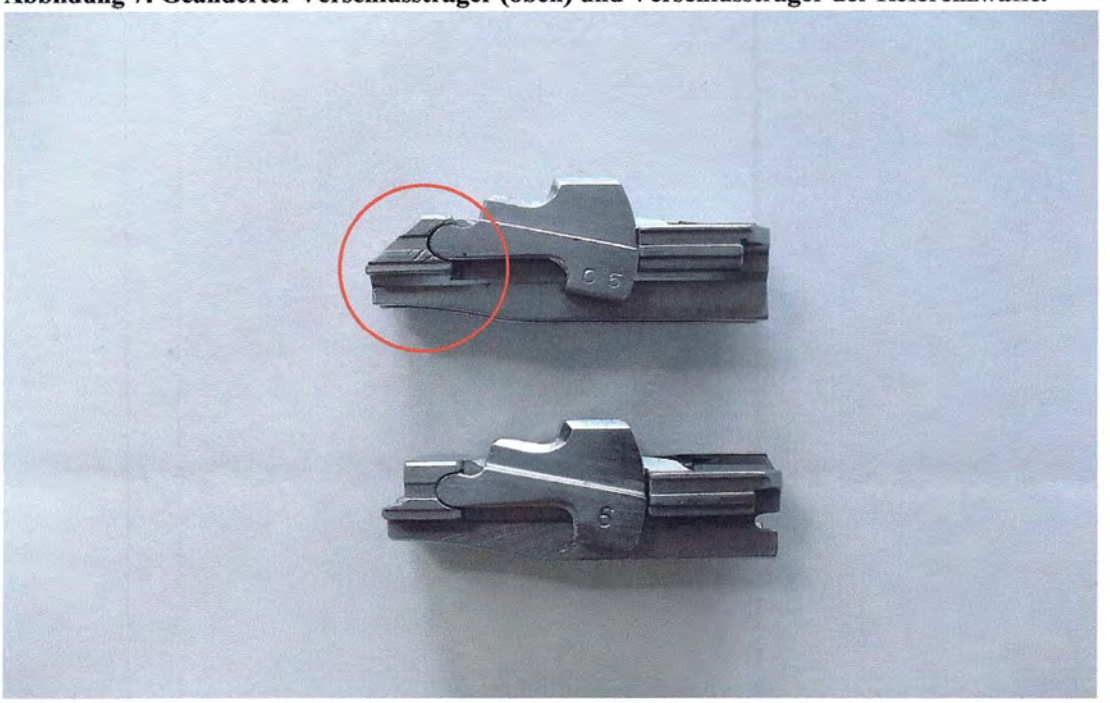

Abbildung 8: Geänderter Verschlusskopf (oben) und Verschlusskopf der Referenzwaffe.

Griffstück

Beim Griffstück der Musterwaffe wurden alle für die Dauerfeuerfunktion erforderlichen Teile entfernt. Dort wo sich der Dauerfeuerhebel befinden sollte, wurde die Ausnehmung verkürzt, sodass kein Dauerfeuerhebel eingebaut werden kann. Am Abzug wurde seitlich die Aufnahme für den Abzugstollen weggefräst. Die Rückstellfeder für die Dauerfeuerklinke (doppelte Blattfeder) wurde rechts weggefräst. Bei der Neufertigung des Gehäuses wurde die Ausnehmung,

in der die Abzugmechanik montiert ist, bewusst schmaler ausgefräst, dadurch kann die Abzugmechanik der Referenzwaffe nicht eingebaut werden.

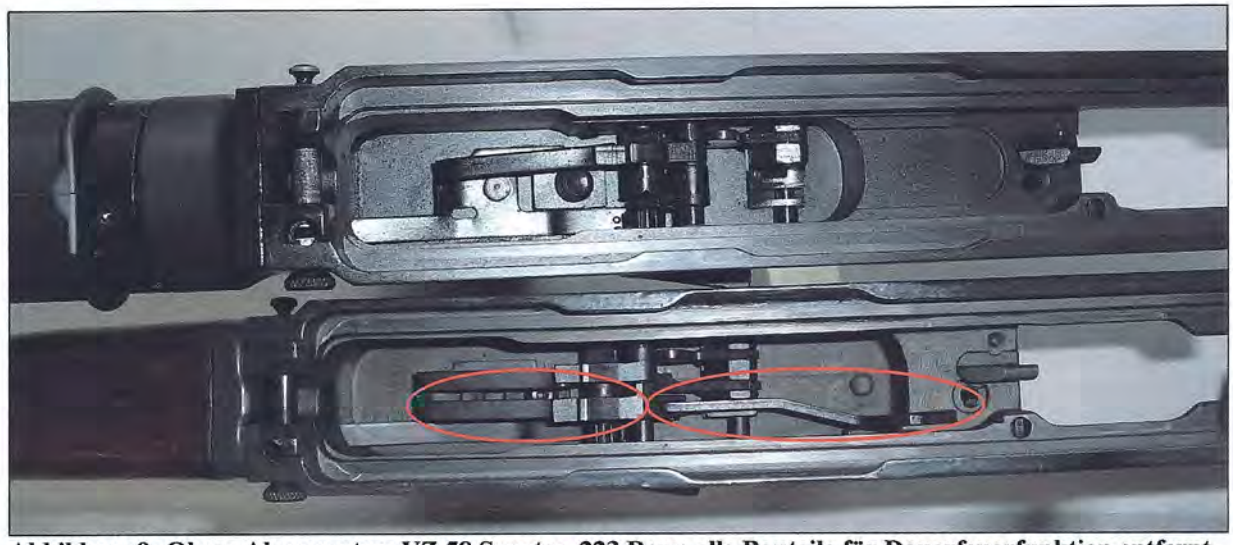

Abbildung 9: Oben: Abzugsystem VZ 58 Sporter .223 Rem: alle Bauteile für Dauerfeuerfunktion entfernt, Gehäuse teileweise geändert. Unten: Abzug der Referenzwaffe Ceska 58P

Gehäuse

Das Gehäuse ist eine Neufertigung. Wie bei der Abzugmechanik beschrieben wurden die Ausnehmungen, welche die Abzugmechanik beherbergen, schmaler ausgeführt. Der Feuerwahlhebel kann in die Position „Feuerstoß" gestellt werden, aber dadurch dass die gesamte erforderliche Mechanik für Dauerfeuer fehlt, erfüllt die Position „Feuerstoß" lediglich die Einzelfeuerfunktion. Die ursprüngliche Position „Einzelfeuer" ist durch den Bolzen gesperrt. Diese Änderungen lassen sich mit handelsüblichen Werkzeugen nicht rückgängig machen.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Email vom 16.12.2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den beiden oben genannten Varianten der Schusswaffen „VZ 58 Sporter .223 Rem." grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Beide oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.

6. Beide oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Beide oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in den beiden o.a. Varianten ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **nicht** erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die vorliegenden Varianten der Schusswaffen „VZ 58 Sporter .223 Rem." gestellt.
2. Sie, die Firma Waffen Schumacher GmbH, beabsichtigen, die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." zu importieren und zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie handelt es sich bei der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in den beiden oben genannten Varianten um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in der oben genannten, kürzeren Variante mit Festschaft hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 52,8 cm. Somit ist bei dieser Variante das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) erfüllt. Dasselbe gilt für die hier ebenfalls erforderliche Mindestlänge von 60 cm zur Erfüllung der Langwaffeneigenschaft. Sie beträgt bei der Variante mit Festschaft 87,5 cm.
   Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in den beiden oben genannten Varianten ist eine Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in den beiden oben genannten Varianten als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
   Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem." in allen oben genannten Varianten als halb-

Zellmer

automatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.

7. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem.“ unterliegt in den beiden oben genannten Varianten keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem.“ unterliegt in allen oben genannten Varianten keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter .223 Rem.“ ist in den beiden oben genannten Varianten jeweils eine *halbautomatische Schusswaffe*, die *ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft“* entspricht.
   Die optische Ähnlichkeit mit der Referenzwaffe, die Kriegswaffe ist, ist nach Ansicht des Bundeskriminalamtes eindeutig.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESKRIMINALAMT 50

Zellmer